



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Contigo Perú Dresden** e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dresden, Hospitalstraße 14.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der peruanischen und lateinamerikanischen Kultur, insbesondere durch

- die Pflege und Aufführung traditioneller Tänze, Musik und Folklore,
- die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Workshops und Auftritten,
- die Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Deutschland, Peru und anderen Ländern,
- die Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft durch kulturelle Aktivitäten,
- die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen in Dresden und Umgebung.

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche an die Folklore Lateinamerikas heranzuführen. Kinder ab dem 10. Lebensjahr können in geeigneter Form an den Übungsstunden des Vereins teilnehmen. Ab dem 12. Lebensjahr können sie an den Tanzauftritten des Vereins teilnehmen. Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere des Tanzes und der Folklore im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden Vorstandsmitgliedern gegen entsprechende Nachweise



ersetzt. Für sonstige Mitglieder, Personen in besonderen Rollen (§ 10 Abs. 4) sowie Dritte können Auslagen nur aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Vorstands, einer Auslagenordnung oder einer individuellen vertraglichen Vereinbarung erstattet werden.

- (3) Angemessene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG (jeweils Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) können insoweit gezahlt werden, als diese steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge. Die Auszahlung ist nachweis- und dokumentationspflichtig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke Sponsoringverträge mit Dritten abschließen sowie Spenden annehmen. Über die Annahme von größeren Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Spenden und Sponsorengelder dürfen nur im Rahmen des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Der Verein stellt Zuwendungsbestätigungen nach den geltenden steuerlichen Vorschriften aus.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, jedoch keine aktiven Mitspracherechte haben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein unverbindliches Angebot des Interessenten per E-Mail oder über das Online-Formular des Vereins an den Vorstand. Das Angebot muss die erforderlichen Kontaktdaten sowie die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Satzung enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich, die ebenfalls per E-Mail oder Formular zu erteilen ist. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.
- (4) Der Vorstand prüft das Angebot nach freiem Ermessen und bestätigt die Aufnahme per E-Mail. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Halbjahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedschaft zahlungspflichtig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;



- durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand;
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr nach schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Der Anteil des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds am Gesamthandvermögen verbleibt beim Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben, die Veranstaltungen und den Vorstand durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Vereinsdokumente und Protokolle.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen aus der Vereinstätigkeit bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dem keine gesetzlichen Mitteilungspflichten entgegenstehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell oder ideell ohne aktive Mitwirkung im Vereinsbetrieb. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber beratend teilnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Beitragshöhe für Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Förderbeitrag pünktlich zu zahlen.

(3) Ein Wechsel von einem Fördermitglied zu einem ordentlichen Mitglied ist grundsätzlich möglich. Für den Wechsel ist ein Antrag erforderlich, der vom Vorstand geprüft wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte E-Mail Adresse gerichtet ist.

(2) Für Minderjährige gelten folgende Regelungen:

- a. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- b. Minderjährige können ab dem 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht ausüben, sofern ihre gesetzlichen Vertreter mit ihrer Stimmrechtsausübung einverstanden sind.
- c. Minderjährige Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das Recht, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- d. Mit Abschluss der Mitgliedschaft erteilen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Einverständnis, dass das minderjährige Mitglied an Veranstaltungen, Vereinsfahrten und Auftritten teilnimmt. Dieses Einverständnis kann von den Erziehungsberechtigten im Einzelfall jeweils ganz oder teilweise schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden. Ein Widerruf muss dem Verein rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung/ Aktivität zugehen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz /anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Technische Störungen, die einzelne Mitglieder an der Teilnahme verhindern oder erschweren, berühren nicht die Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sofern die Mehrheit der Mitglieder durchgängig teilnehmen konnte.

Abstimmung und Teilnahme werden protokolliert.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführender zu wählen.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.



§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Wahl der Kassenprüfer.
- b. Festlegung der jahresbezogenen Projekte zur Teilnahme oder Durchführung von Tanzveranstaltungen oder anderen Vereinsaktivitäten,
- c. Änderungen der Satzung,
- d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein bei vereinsschädigendem Verhalten ,
- f. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g. die Entlastung des Vorstands,
- h. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen prüfen Buchführung und Kassenbestand und berichten der Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Basis des Berichts.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn Minderjährige ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder beteiligt wurden und mindestens zwei Drittel dieser Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist zustimmen. Im Umlaufverfahren gilt die zuletzt bis Fristende eingegangene Stimmabgabe. Die Ankündigungsfrist im Umlaufverfahren ist mindestens eine Woche vor dem Abstimmungsstart.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder eigenständig besondere Rollen zur Unterstützung der Vereinsarbeit einrichten, insbesondere im Bereich der künstlerischen Leitung (z. B. Choreographie) und der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Rollen werden jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr berufen und können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder der betroffenen Rolle verlängert werden. Die Details zu Aufgaben, Rechten, Befugnissen und Verantwortlichkeiten dieser Rollen werden ergänzend in einem gesonderten Anhang zur Satzung geregelt.



Die Tätigkeit in besonderen Rollen, wie z. B. Choreographie oder Öffentlichkeitsarbeit, erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Zur Anerkennung des geleisteten Engagements kann der Verein jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form eines geringen finanziellen Betrags oder Sachleistungen gewähren. Die Höhe und Art der Anerkennung werden vom Vorstand festgelegt und muss im Einklang mit steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben stehen.

Die Rechte an Choreographien, die im Auftrag des Vereins erstellt und einstudiert werden, verbleiben zur Nutzung beim Verein. Vereinsmitglieder und beauftragte Dritte verpflichten sich, dem Verein alle Rechte für die Aufführung, Änderung und Speicherung, auch für zukünftige Vereinszwecke einzuräumen.

(5) Satzungsänderungen, die Abberufung eines Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und Auflösung werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung angekündigt. Diese Mehrheit gilt auch im Umlaufverfahren. Im Umlaufverfahren ist eine Abstimmungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollierenden und Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist. Protokolle werden archiviert. Widersprüche gegen ein Versammlungsprotokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung schriftlich zu erheben. Andernfalls gilt es als genehmigt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Mit der Vereinsgründung wird der Vorstand erstmalig und auf unbestimmte Zeit aus den Gründungsmitgliedern gebildet. Sie bleiben im Amt bis zu ihrem Rücktritt, ihrem Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder ihrer Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(3) Mit Ausnahme der in Abs. 1 bestimmten Vorstandsmitglieder wird ein Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, den Vorstand auf vier Mitglieder zu erweitern. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.



§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann zur Regelung der internen Abläufe, der Durchführung von Vereinsaktivitäten sowie der Sicherheit und des Datenschutzes Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Beitragsordnung) erlassen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Mitgliederversammlung ist über neue Ordnungen und wesentliche Änderungen zu informieren.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung insoweit anzupassen, wie es für die Eintragung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist zustimmen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Ein Vorstandsmitglied kann verlangen, dass über einen Beschluss nur in einer Vorstandssitzung entschieden wird; in diesem Fall ist das Umlaufverfahren unzulässig.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen Mitglieder des Vereins oder externe sachkundige Personen in beratender Funktion hinzuzuziehen. Diese Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.



§ 14 Elektronische Kommunikation, Beschlussfassung und Schriftformersatz

(1) Der Verein ist berechtigt, für sämtliche Mitteilungen und sonstige Kommunikation, die im Rahmen der Vereinsorganisation erforderlich sind, elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies umfasst insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, die Übermittlung von Anträgen, Beschlüssen, Protokollen sowie sonstiger vereinsbezogener Informationen.

(2) Als elektronische Kommunikationsmittel im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere E-Mail, Chat-Dienste, Online-Kommunikationsplattformen und vergleichbare elektronische Systeme, die eine sichere und nachweisbare Übermittlung gewährleisten.

(3) Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene elektronische Adresse oder Kontaktmöglichkeit übermittelt wurden.

(4) Soweit keine gesetzliche Schriftform zwingend vorgeschrieben ist, sind auch Beschlussfassungen von Organen des Vereins (einschließlich des Vorstandes und der Mitgliederversammlung) im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig, insbesondere durch Abstimmungen per E-Mail, Online-Abstimmungssysteme oder vergleichbare elektronische Verfahren.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens zur elektronischen Beschlussfassung können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

(6) Die gesetzlichen Anforderungen an die Form bleiben unberührt.

(7) Protokolle sind zu führen und zu unterschreiben. Die Unterschrift kann in Papierform oder in elektronischer Form (z.B. einfache oder fortgeschrittene elektronische Signatur) erfolgen, soweit die gesetzlichen Formerfordernisse eingehalten sind. Das unterschriebene Protokoll wird elektronisch archiviert; im Fall der Papierform kann das Original zusätzlich in Papierform aufbewahrt werden.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Verein ist zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dies gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder.

(2) Die Daten werden nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Durchführung der Vereinsaktivitäten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben und verarbeitet.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.



(4) Der Verein verpflichtet alle Personen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds oder wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder verlangt.

(6) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Daten angemessen geschützt und nicht unbefugt zugänglich gemacht werden.

(7) Der Verein kann eine gesonderte Datenschutzordnung beschließen, in der die Einzelheiten der Datenverarbeitung geregelt sind.

§ 16 Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen

(1) Der Verein darf Fotos und Videos, auf denen Mitglieder, Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind, nur mit deren Einwilligung in sozialen Medien (z. B. Facebook, Instagram, Webauftritt) veröffentlichen. Das Mitglied bzw. gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern erklären, dass sie mit der Veröffentlichung ihrer Bilder in diesem Sinne einverstanden sind.

(2) **Mitglieder, gesetzliche Vertreter und Beteiligte haben jederzeit das Recht, der Veröffentlichung einzelner Bild- oder Videoaufnahmen mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.** Auf Wunsch werden entsprechende Aufnahmen nicht veröffentlicht.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Organe haften dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 5 AO).

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.



§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Dresden, 10.03.2026

Ort, Datum

Unterschriften:

Yngrid Lizeth Vollbrecht

Jossy Milagros Grützmann

Tania Teutsch

Alex Martin Cordova Ramírez

Brenda Rocío Ortegón Quevedo

Lizeth Cárdenas Peña

Susy Arely Chumbes Valverde



Satzungsanhang - Rollenbeschreibung

Rolle: Choreographie

Aufgaben:

- Planung, Entwicklung und Umsetzung der Tanzchoreographien für Auftritte.
- Zusammenarbeit mit Vorstand und Mitgliedern
- Durchführung von Trainings und Proben.
- Förderung der tänzerischen Qualität und Kreativität im Verein.

Befugnisse:

- Vorschlagsrecht für Tänzerbesetzungen und Ablaufgestaltung.
- Mitwirkung bei der Planung von Veranstaltungen mit künstlerischem Schwerpunkt.

Berichtspflicht:

- Regelmäßige Berichtserstattung an den Vorstand.

Die Rolle kann für jeweils ein oder mehrere Tänze eingerichtet werden.

Urheberrechte gem. § 31 UrhG

- Die Rechte an im Rahmen der Vereinsarbeit entstandenen Choreographien, die von Vereinsmitgliedern geschaffen und für den Verein einstudiert wurden, stehen dem Verein zu. Die Einräumung der erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte erfolgt als einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, öffentliche Aufführung und Bearbeitung der Choreographie für Zwecke des Vereins.
- Mit Übernahme der Rolle erkennt das Vereinsmitglied ausdrücklich an, die Nutzungsrechte dem Verein einzuräumen.
- Dritte werden vertraglich verpflichtet, dem Verein entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

Rolle: Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen zur Mitgliedergewinnung und -bindung.
- Betreuung und Pflege des Auftritts in den sozialen Medien.
- Betreuung und Pflege des Webauftritts oder Mitarbeit, sofern die technische Bereitstellung und Pflege durch Dritte wahrgenommen wird.
- Erstellung von Pressemitteilungen, Flyern und Werbematerialien.
- Organisation der Pressearbeit und Kommunikation mit Medienvertretern.

Berichtspflicht:

- Regelmäßige Information des Vorstands über durchgeführte Maßnahmen und deren Wirkung.